



Programmdokument (Laufzeit bis 30.06.2021)

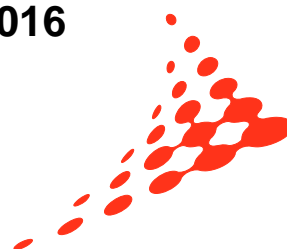
Förderung von Innovationswerkstätten

gemäß der Richtlinie für die
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
zur Förderung der angewandten
Forschung, Entwicklung und Innovation
(FFG-Richtlinie „OFFENSIV“)

sowie der Richtlinien der wirtschaftlichen – technischen
Forschung, Technologieentwicklung und Innovation
(FTI – Richtlinie 2015) – Struktur-FTI-RL und Humanressourcen-FTI-RL
des BMVIT (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014)
und des BMWFW
(GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014)
mit Geltung ab 01.01.2015

GZ BMWFW-98.461/0006-C1/10/2016

Wien, 06.02.2017



FFG

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Zielsetzungen des Programms	4
2 Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs	4
3 Abgrenzung zu bestehenden Programmen	6
4 Umsetzung	7
5 Instrument	7
6 Förderungsart.....	7
7 Förderbare Kosten	8
8 Verfahren	8
9 Laufzeit des Programmdokuments	8
10 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	9
11 Internes Monitoring und externe Programmevaluierung.....	9
11.1. Internes Projektmonitoring	9
11.2. Programmevaluierung.....	9
12 Rechtsgrundlagen.....	10

Präambel

Inhaltlicher Hintergrund des Programmdokuments zur Förderung von Innovationswerkstätten

Das Programm zur **Förderung von Innovationswerkstätten** soll Interessierten Zugang zu Hightech-Geräten bieten und bei der Umsetzung von Ideen und Projekten helfen. Die Innovationswerkstatt soll einen Ort bieten, wo Ideen und Innovationen in Form von Prototypen und Kleinserien realisiert werden können. Das Programm soll darüber hinaus die systematische und frühe Einbindung der NutzerInnenperspektive in den Innovationsprozess unterstützen, um Potenziale von Innovationen zu erhöhen. Das geht über das reine Testen neuer Lösungen hinaus. Es geht um die Öffnung des Innovationsprozesses im Sinne von **Open Innovation**¹ und das Gestalten eines innovationsfördernden Umfelds für neue Ideen und Konzepte.

In einer Innovationswerkstatt können unterschiedliche Werkbereiche zur Verfügung gestellt werden, gleichzeitig soll ein Fokus auf bestimmte ausgewählte Innovationsfelder gelegt werden. Zur Unterstützung und Vernetzung kann die Innovationswerkstatt zudem Trainings- und Beratungsdienstleistungen und Veranstaltungen für Mitglieder anbieten.

Durch die Förderung ergebnisoffener Innovationswerkstätten – auch für kleinere Strukturen mit niederschweligen Projekten – sollen neue Begegnungen zwischen Unternehmen und Kreativen entstehen. Für die Errichtung dieser Werkstätten bietet das Programm die notwendige Planungssicherheit.

Funktionen des Programmdokuments

Das vorliegende Programmdokument kommt für das Instrument „Innovationslabore“ der FFG zur Anwendung. Das Programmdokument bezieht sich sowohl auf die FFG-Richtlinie „Offensiv“ als auch auf die FTI-Richtlinien „Struktur“ und „Humanressourcen“. Im Falle der Finanzierung einer Ausschreibung mit Mitteln der österreichischen Nationalstiftung basiert das vorliegende Programmdokument auf der FFG-Richtlinie „Offensiv“, im Falle einer Finanzierung mit Mitteln aus den Ressorts österreichischer Bundesministerien (Ordinarien), basiert das Programmdokument auf den FTI-Richtlinien „Struktur“ und/oder „Humanressourcen“, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie kann das Programmdokument auch in Zusammenwirken mit anderen Förderagenturen Anwendung finden.

Im vorliegenden Programmdokument werden insbesondere die Ziele, Indikatoren und die Evaluierungsplanung des Programms dargestellt.

Für Ausschreibungen in diesem Programm werden Leitfäden erstellt, in denen detaillierte

¹ Der Begriff Open Innovation bzw. offene Innovation bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren.[Chesbrough, H.W. (2003): Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV]

Beschreibungen der spezifischen Anforderungen, Konditionen und Abläufe angeführt werden.

1 Zielsetzungen des Programms

In Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs ist das Programm zur **Förderung von Innovationswerkstätten** auf einen offenen Zugang zu materieller (forschungsrelevante Assets, Räumlichkeiten etc.) und immaterieller (Personalressourcen, Organisationsstrukturen etc.) FTI-Infrastruktur und/oder spezifischer Expertise ausgerichtet.

Mit dieser Förderung werden somit folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des lokalen Angebots an materieller Innovationsinfrastruktur
- Förderung des Aus-/Aufbaus von Innovations-Expertise und Wissensaustausch
- Erleichterter Zugang von Unternehmen (insbes. KMU) zu State-of-the-Art-Innovationsinfrastrukturen
- Mobilisierung neuer Nutzergruppen

Im Sinne der forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Ziele Österreichs soll mit dem Programm zur Förderung von Innovationswerkstätten eine infrastrukturelle Basis im FEI-Bereich geschaffen werden, mit der insgesamt mittel- bis längerfristig eine Steigerung der FEI-Leistung der österreichischen Wissenschaft und Wirtschaft erreicht werden kann.

2 Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs

Das Programm zur Förderung von Innovationswerkstätten ist grundsätzlich thematisch offen, für einzelne Ausschreibungen können aber thematische Schwerpunkte in den Ausschreibungsleitfäden gesetzt werden.

Mit Hilfe von Indikatoren soll der Erfolg der Zielsetzungen für den Aus- und Aufbau von Innovationswerkstätten in Unternehmen mittelfristig überprüft werden können. Daher werden hier programmspezifische Indikatoren in Bezug zu den unter Pkt. 1 genannten Zielsetzungen angegeben. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt Indikatoren, die projektbezogen ex-ante und ex-post als Evaluierungsindikatoren auf Programmebene eingesetzt werden können.

Tabelle 1: Überblick über mögliche Indikatoren für die Evaluierung auf Programmebene

Ziele	Indikatoren	Messmethode
Ziel 1: Verbesserung des lokalen Angebots an materieller Innovationsinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Neu geschaffene offen zugängliche Arbeitsfläche für Entwicklungsvorhaben • Neu geschaffenes Angebot an Innovationsinfrastrukturen 	Quantitative und qualitative Überprüfung auf Basis der definierten Zielgrößen aus den Anträgen
Ziel 2: Förderung des Aus-/Aufbaus von Innovations-Expertise und Wissensaustausch	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl angebotener Veranstaltungen, Seminare, Coachings, Workshops • Anzahl TeilnehmerInnen • Anzahl und Reichweite schulischer und außerschulischer Ausbildungsprojekte 	
Ziel 3: Erleichterter Zugang von Unternehmen (insbes. KMU) zu State-of-the-Art-Innovationsinfrastrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl erreichter KMU • Anzahl erreichter Start-Ups • Anzahl umgesetzter Innovationsvorhaben 	
Ziel 4: Mobilisierung neuer Nutzergruppen (Handwerk, PädagogInnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der KMU, die über die Infrastruktur zum ersten Mal innovieren • Anzahl von erstmalig innovierenden Akteuren 	

3 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Tabelle 2: Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Programm	Zielgruppe im Sinne von „Wer soll davon profitieren?“	Fördergegenstand	Zielsetzung
Innovationswerkstatt	Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Start-Ups • KMUs • GUs Nachwuchs: <ul style="list-style-type: none"> • SchülerInnen • StudentInnen Bildungseinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • PädagogInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau einer Innovationsinfrastruktur • Betrieb der Innovationswerkstatt 	Mit dieser Förderung sollen <ul style="list-style-type: none"> • lokale Angebote an materieller Innovationsinfrastruktur verbessert, • der Aus- und Aufbau von Innovations-Expertise und Wissensaustausch gefördert, • der Zugang von Unternehmen (insbes. KMU) zu State-of-the-Art-Innovationsinfrastrukturen erleichtert und • neue Nutzergruppen mobilisiert werden.
F&E-Infrastruktur	Österreichische Hochschulen: <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Privatuniversitäten • Fachhochschulen Forschungseinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzzentren • Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • KMUs • GUs 	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von F&E-Infrastruktur 	Mit dieser Förderung sollen <ul style="list-style-type: none"> • die sichtbaren F&E-Leistungen österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen verbessert, • die Wettbewerbsfähigkeit sowie der österreichische Standort forschungsaktiver Unternehmen gestärkt sowie • Multi- bzw. Interdisziplinarität in Forschung und Entwicklung gefördert werden.
AplusB	<ul style="list-style-type: none"> • GründerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von FTI-basierten Gründungsprojekten mit Wachstumspotential 	Mit dieser Förderung sollen <ul style="list-style-type: none"> • das Potential für die Gründung von FTI- und wachstumsorientierten Frühphasenunternehmen erweitert und • ausgewählte FördernehmerInnen bei der Realisierung ihrer Wachstumsmöglichkeiten unterstützt werden.

Im Rahmen des Förderungsportfolios der FFG besteht kein Förderungsprogramm, das explizit und themenoffen auf die Förderung von Innovationswerkstätten abzielt. Mit Hilfe des Instruments „Innovationslabore“ (siehe Kap. 5) können Investitionskosten (materiell und immateriell) in Innovationsinfrastruktur gefördert werden, zusätzlich sind auch Kosten für die Inbetriebnahme der Infrastruktur in der Startphase (auch Personalkosten) förderbar.

Dies erfolgt im Einklang mit der „Open Innovation Strategie für Österreich“, welche von BMVIT und BMWFW beauftragt wurde und in Maßnahme 1 die „Errichtung von offenen Innovations- und Experimentierräumen“ anführt. Mit dem Programm der Innovationswerkstätten adressiert das BMWFW genau diese Thematik, nämlich in Österreich

Raum zu schaffen, in dem Innovation durch reale Begegnung, Kommunikation und direkten Austausch für eine breite Gruppe von AkteurInnen zur Verfügung gestellt wird. Angesprochen werden in erster Linie Infrastruktur für anwendungsorientierte F&E. Im Gegensatz dazu fördern die thematisch fokussierten Innovationslabore Infrastruktur in neuen, sehr spezifischen Forschungsfeldern bzw. Forschungszweigen.

4 Umsetzung

Die für die Förderung von Innovationswerkstätten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden in der Regel themenoffen ausgeschrieben.

Das Programm zur Förderung von Innovationswerkstätten ist eine Förderungsaktion des BMWFW. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut.

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden – siehe dazu auch Kapitel 8 „Verfahren“.

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag, auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

5 Instrument

Das standardisierte Förderungsinstrument „Innovationslabore“ der FFG ist hinsichtlich Laufzeit der Vorhaben, Höhe der Förderung, Finanzierungsart, Förderquoten in % der Projektkosten, einreichberechtigte FörderungswerberInnen, Auswahlverfahren etc. definiert. Es enthält somit die grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe für die Anschaffung und den Aufbau von der mit diesem Programm geförderter Innovationswerkstätten. Der konkrete Förderungszeitraum wird im Förderungsvertrag mit der FFG vereinbart.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

Das Förderungsinstrument „Innovationslabor“ soll entweder auf Basis dieses Programmdokuments themenoffen eingesetzt werden oder auf Basis der jeweiligen Programmdokumente anderer Förderungsprogramme (z.B. COIN, Bridge, COMET, thematische Programme) ebenfalls genutzt werden können.

6 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

7 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ (FFG-Kostenleitfaden) in der geltenden Version bzw. programmspezifisch abweichende und ergänzende Regelungen, deren nähere Spezifikationen bzw. Einschränkungen im Ausschreibungsleitfaden definiert sind, anerkannt werden.

8 Verfahren

Die Umsetzung des Programms zur Förderung von Innovationswerkstätten erfolgt in Form von Ausschreibungen, die als Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich Fachgutachten eingeholt werden, die dann dem Bewertungsgremium vorzulegen sind.

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren ist im Instrumentenleitfaden dargestellt. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind im Instrumentenleitfaden und im Leitfaden für Bewertende im Detail festgelegt. Es können Auflagen im Förderungsvertrag vereinbart werden. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung von Auflagen wird von der FFG durchgeführt.

Ausschreibungen, Einreichungen und Jurierungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgewickelt werden.

Die Festlegung der Bewertungsgremien erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweils anzuwendenden Richtlinie. Das jeweilige Bewertungsgremium spricht eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen aus.

Erfolgt die Ausschreibung auf Basis der FFG-Richtlinien obliegt die Förderungsentscheidung der Geschäftsführung der FFG. In Hinblick auf die FFG-Richtlinie „OFFENSIV“ trifft das jeweilige Bewertungsgremium für Basisprogramme die fachlichen Entscheidungen.

Erfolgt die Ausschreibung auf Basis der FTI-Richtlinien obliegt die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung dem/den zuständigen Bundesminister/Innen.

9 Laufzeit des Programmdokuments

Das Programmdokument beginnt mit 06.02.2017 und ist gültig für Förderungsentscheidungen bis 30.06.2021.

10 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Auf Basis der geförderten Vorhaben sind personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben, das heißt es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen.

Die Ansprechpersonen-Statistik gewährt einen Eindruck, wie sich die Geschlechterverteilung bezüglich vergleichbarer Rollen in einzelnen Programmen bzw. im Überblick gestaltet. Im Rahmen der über die FFG abgewickelten Programme erfolgt diese Erfassung standardmäßig.

11 Internes Monitoring und externe Programmevaluierung

11.1. Internes Projektmonitoring

In der FFG wurde ein neues Monitoringsystem aufgesetzt, das die Projekte einerseits den großen Themenblöcken zuordnet, andererseits auch detailliertere Schwerpunkte und Technologiefelder abbildet. Dabei bedient sich die FFG einer im Rahmen der europäischen Programme etablierten Kategorisierung, dem Subject Index Code (SIC).

Ergänzend dazu werden die Förderungsnehmer wie bisher auf Ebene der Organisation über die NACE-Kategorisierung zugeordnet. Damit sind die Auswertungen mit den Erhebungen der Statistik Austria vereinbar und lassen trotzdem die Flexibilität für Auswertungen zu aktuellen Themen bzw. Forschungsschwerpunktsetzungen zu.

Im Rahmen des Controllings der geförderten Projekte durch die Förderungseinrichtung werden der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen geprüft. Im Instrumentenleitfaden sind Vorgaben für die Berichts- und Abrechnungsmodi angeführt.

11.2. Programmevaluierung

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderungen zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt durch externe ExpertInnen. Die Beauftragung der Evaluierung erfolgt durch die/den Bundesminister/Innen.

Eine Evaluierung durch externe ExpertInnen ist für 2022 vorgesehen.

Zur Überprüfung des Beitrags der geförderten Projekte zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Programms wurden Indikatoren (siehe Kapitel 2) abgeleitet.

12 Rechtsgrundlagen

Das Programm zur Förderung von Innovationswerkstätten basiert – je nach Mittelherkunft (Mittel der Nationalstiftung oder Mittel bzw. Ordinarien der Ressorts österreichischer Bundesministerien) entweder auf den Richtlinien für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien „OFFENSIV“)² oder auf den FTI-Richtlinien³.

MITTEILUNG DER KOMMISSION – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).⁴

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

² gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG-G) des/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.05.2008 GZ BMVIT-609.986/0005– III/12/2008 und des/der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit vom 09.05.2008 GZ-BMWA-98.310/0032-C1/10/2008

³ Richtlinie der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015) - Struktur-FTI-RL und Humanressourcen-FTI-RL des BMVIT (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014) und des BMWFV (GZ BMWFV-97.005/0003-C1/9/2014) mit Geltung ab 01.01.2015

⁴ ABI. L 187 vom 26.06.2014.